

RS OGH 1998/7/7 5Ob86/98b, 5Ob120/02m, 5Ob91/02x, 5Ob98/03b, 5Ob5/08h, 5Ob162/12b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1998

Norm

GBG §94 Abs1 Z3 D

WEG idF 3.WÄG §17 Abs2

WEG 2002 §19

WEG 2002 §32 Abs2

Rechtssatz

Die für den Grundbuchsantrag erforderliche Urkunde muss entnehmen lassen, dass im Rahmen einer Beschlussfassung durch die Miteigentümergemeinschaft die Mehrheit für die Verwalterbestellung stimmte, ohne dass aber darin alle Einzelheiten der für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses vorzunehmenden Schritte angeführt oder gar mit der sonst für das Grundbuchsverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen (zum Beispiel durch notarielle Beurkundung) sein müssten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 86/98b

Entscheidungstext OGH 07.07.1998 5 Ob 86/98b

- 5 Ob 120/02m

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 5 Ob 120/02m

Auch

- 5 Ob 91/02x

Entscheidungstext OGH 23.04.2002 5 Ob 91/02x

Vgl; Beisatz: Jede Eintragungsgrundlage, die an die Stelle des in § 17 Abs 2 WEG ausschließlich erwähnten Bestellungsbeschlusses treten soll, müsste den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Mitwirkungsrechte aller Miteigentümer gemäß § 13b Abs 2 WEG genügen. Denkbar wäre die Ersichtlichmachung des "bestellten" Verwalters auf Grund eines alle Miteigentümer einbindenden Vertrages (etwa eines Summenvertrages in Form übereinstimmender Erklärungen in den Kaufverträgen und Wohnungseigentumsverträgen) oder auf Grund von lückenlos vorgelegten Vollmachten aller Miteigentümer, doch wird die Vorlage eines unvollständigen, nicht alle Miteigentümer erfassenden Konvoluts von Vollmachten den Anforderungen des § 17 Abs 2 Satz 5 WEG nicht gerecht. (T1)

- 5 Ob 98/03b

Entscheidungstext OGH 13.05.2003 5 Ob 98/03b

Vgl auch; Beisatz: Eine Urkunde, die Bedenken erweckt, ob überhaupt eine Beschlussfassung über die Bestellung des Verwalters unter Einbeziehung der Minderheitseigentümer erfolgte, ist keine taugliche Eintragungsgrundlage für die Ersichtlichmachung der Verwalterbestellung beziehungsweise des Namens des bestellten Verwalters. Es bedarf der Vorlage einer "beweiswirkenden Urkunde", aus der sich ergibt, dass die Vorschriften über die Willensbildung der Gemeinschaft eingehalten wurden. Daran hat sich durch das WEG 2002 nichts geändert, da dessen § 19 Satz 2 vollinhaltlich dem § 17 Abs 2 letzter Satz WEG 1975 entspricht. (T2)

- 5 Ob 5/08h

Entscheidungstext OGH 24.06.2008 5 Ob 5/08h

Vgl aber; Beisatz: Hier: Rechtslage nach § 19 Satz 2 WEG 2002 idF WRN 2006; siehe dazu nunmehr RS0123757. (T3); Veröff: SZ 2008/89

- 5 Ob 162/12b

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 162/12b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Ersichtlichmachung einer Vereinbarung nach § 32 Abs 2 WEG 2002 (T4); Vgl auch Beis wie T2; Veröff: SZ 2012/140

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110536

Im RIS seit

06.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at